

**KrimZ**

**KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE e.V.**

---

# **Tätigkeitsbericht**

**2009**

# KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE e.V.**

---

# **Tätigkeitsbericht**

# **2009**

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: [www.krimz.de](http://www.krimz.de)





## Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 24. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986. Im Berichtsjahr ist die Arbeit der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder erneut mit positivem Ergebnis evaluiert worden.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2009 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schilderung der äußeren Abläufe; inhaltliche Gesichtspunkte einzelner Tätigkeiten werden lediglich kurz angesprochen. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen und Arbeitsberichten der KrimZ zu entnehmen, die zumeist in gedruckter Form, zunehmend aber auch elektronisch über den Internet-Auftritt [www.krimz.de](http://www.krimz.de) verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildet mehrere Schwerpunkte. Hier geht es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Die umfangreiche Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ wird ausgewertet. Der Abschlussbericht des Projekts zur Evaluation der Sozialtherapie wurde veröffentlicht.

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich das vergleichende Projekt zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Hinzu kam ein neues Drittmittelprojekt, das Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsabsprachen aufgreift.

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Die Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wird weiterhin beobachtet. Fortgesetzt wurden auch die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre trotz unumgänglicher Sparmaßnahmen weitgehend fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich über die Homepage angeboten.

Im Jahr 2009 konnte auch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter ihre Arbeit aufnehmen – gewissermaßen als erster Teil der künftig auch von den Ländern getragenen Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat insgesamt an der KrimZ angesiedelt wird.

Mit ihrer Beteiligung an der 11. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Gießen hat die KrimZ erneut zu einer erfolgreichen Kooperationstagung beigetragen. In der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ sind die Ergebnisse der beiden früheren Tagungen „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ sowie „Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven“ veröffentlicht worden.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. In Zeiten, in denen die KrimZ wieder einmal evaluiert wurde, wissen wir dies besonders zu schätzen. Ebenso danken wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihren stets engagierten und aktiven Einsatz.

Wiesbaden, im März 2010

Prof. Dr. Rudolf Egg  
Direktor

Prof. Dr. Axel Dessecker  
Stellv. Direktor

## Inhalt

<b>Vorwort des Vorstandes .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Organisation und Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle e. V. ....</b>	<b>9</b>
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle .....	9
1.2 Organisation .....	10
1.3 Aufgaben .....	11
<b>2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2009 .....</b>	<b>12</b>
<b>3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Allgemeine Verwaltung .....</b>	<b>14</b>
4.1 Ausstattung, Beschaffungen .....	14
4.2 Personal .....	14
4.3 Haushaltswesen .....	15
<b>5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen .....</b>	<b>17</b>
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte .....	17
5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz .....	18
5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ .....	18
5.2.2 Projekt „Anwendung des § 183 StGB bei Verurteilten mit nachfolgenden sexuellen Gewaltdelikten“ .....	20
5.2.3 Projekt „Situation der Forensischen Begutachtung von Sexualdelinquenten im Erkenntnisverfahren in einem Bundesland“ .....	21
5.3 Projekte zur Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und Untersuchungshaft .....	21
5.3.1 Projekt „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“ .....	21
5.3.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug .....	22
5.3.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“ .....	23

5.3.4	Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“ .....	24
5.3.5	Projekt „Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft“ .....	25
5.4	Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz .....	26
5.4.1	Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ .....	26
5.4.2	Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“ .....	27
5.5	Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“ .....	28
<b>6.</b>	<b>Information und Dokumentation</b> .....	<b>29</b>
6.1	Bibliothek .....	30
6.2	Juristisches Informationssystem .....	30
6.3	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ .....	31
6.4	Projekt „Extrakt der Strafvollzugsforschung“ .....	31
6.5	Auskunftsdienst .....	31
6.6	Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen .....	32
<b>7.</b>	<b>Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen</b> .....	<b>33</b>
7.1	Fachtagung in Kooperation mit der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) .....	33
7.2	Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste .....	33
7.3	Planung von Veranstaltungen .....	34
<b>8.</b>	<b>Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter</b> ..	<b>34</b>
8.1	Entstehungsgeschichte der Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter .....	35
8.2	Arbeitsaufnahme der Bundesstelle .....	36
8.3	Aktivitäten der Bundesstelle im Jahr 2009 .....	36
8.4	Einrichtung der Länderkommission zur Verhütung von Folter ....	37
<b>9.</b>	<b>Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter</b> .....	<b>37</b>
9.1	Veröffentlichungen im Eigenverlag der KrimZ .....	37
9.2	Externe Veröffentlichungen .....	38
9.3	Vorträge und Mitwirkungen an wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen .....	40

	7
9.4 Vorträge und Mitwirkungen an praxisbezogenen Veranstaltungen, Stellungnahmen .....	42
9.5 Ernennungen, Ehrenämter .....	44
<b>10. Beratung von Politik und Praxis .....</b>	<b>45</b>
 <b>Anhang:</b>	
<b>I. Wer ist wer an der KrimZ</b>	
1. Mitglieder .....	47
2. Korrespondierende Mitglieder .....	47
3. Beirat .....	48
4. Vorstand und Mitarbeiter .....	49
5. Bundesstelle zur Verhütung von Folter .....	49
 <b>II. The Centre for Criminology: past and present</b>	
1. History .....	50
2. Organisation .....	50
3. Main tasks .....	51
4. Activities in 2009 and beyond .....	52
 <b>III. Satzung der KrimZ .....</b>	 <b>54</b>



## **1. Organisation und Aufgaben**

### **1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle**

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte<sup>1</sup>, in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Freilich konnte erst auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Allerdings waren die neuen Bundesländer zunächst nur als „Gäste“ im Kreis der Mitglieder vertreten. Der im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogene Beitritt der neuen Bundesländer zur KrimZ beendete diese Übergangslösung.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt, in dem sie erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ halten.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen. Damit wurden Grundsätze für die weitere

---

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis 2014 gelten.

## **1.2 Organisation**

Die KrimZ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei besitzen (seit dem Beitritt der neuen Länder) der Bund 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt 56 % der Stimmen. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Strafvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden von den Mitgliedern getragen, je zur Hälfte vom Bund und den Ländern. Für das Haushaltsjahr 2009 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ einen gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich gekürzten Gesamtbetrag von 607.600 Euro aus.

Wenigstens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern unterschiedlicher Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben gibt es eine Reihe von korrespondierenden Mitgliedern. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr zwei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer Hilfskräfte unterstützt wurden. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat gehörten vier weitere Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal eingestellt.

### **1.3 Aufgaben**

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht etwa durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ auch eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise aber auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen empirisch wissenschaftlichen Arbeitens. Gleichwohl betrifft die Arbeit der KrimZ häufig Themen, die sich in der kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

## **2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2009**

Das Jahr 2009 war für die KrimZ das 24. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. Hier ging es zunächst um das Thema Sexualdelinquenz. Die umfangreiche Aktenanalyse über „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ wurde weiter ausgewertet. Erste Ergebnisse wurden im Rahmen von Vorträgen vorgestellt (siehe unten 5.2.1). Die Datenerhebungen der Aktenanalyse zur Anwendung des strafrechtlichen Verbots exhibitionistischer Handlungen wurden abgeschlossen (5.2.2). Die Dissertation zur Begutachtung in Verfahren wegen des Verdachts von Sexualstraftaten in Schleswig-Holstein wurde vorgelegt (5.2.3). Der Abschlussbericht des aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz geförderten Projekts zur Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern wurde in der Druckfassung veröffentlicht (5.3.3).

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich das wesentlich aus Mitteln der Europäischen Kommission geförderte vergleichende Projekt zur Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Österreich, der Schweiz und Deutschland (5.4.1). Hinzu kam ein neues, erstmals aus Mitteln des Weißen Rings e.V. gefördertes Drittmittelprojekt, das Opferinteressen im Zusammenhang mit den nach allgemeinem Eindruck mittlerweile in der Strafgerichtsbarkeit weit verbreiteten Urteilsab-sprachen aufgreift (5.5).

Mehrere kleinere Projekte beschäftigen sich mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen. Die deutlich rückläufige Belegungsentwicklung im Hamburger Strafvollzug wird weiterhin beobachtet (5.3.1). Fortgesetzt werden auch die jährlichen Stichtagserhebungen zur Sozialtherapie (5.3.2) sowie die Abfragen zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung bei den Landesjustizverwaltungen (5.3.4).

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bibliothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Im Jahr 2009 konnte auch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter ihre Arbeit aufnehmen (unten 8.). Sie fungiert gewissermaßen als erster Teil der künftig auch von den Ländern getragenen Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat nach Inkrafttreten eines Staatsvertrags insgesamt an der KrimZ angesiedelt wird.

Mit ihrer Beteiligung an der 11. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Gießen hat die KrimZ erneut zu einer erfolgreichen Kooperationstagung beigetragen. In der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ sind die Ergebnisse der beiden früheren Tagungen „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ sowie „Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven“ veröffentlicht worden.

### **3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten**

Im Laufe des Jahres 2009 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die erste Versammlung fand zusammen mit einer Beiratssitzung auf Einladung des Senators für Justiz und Verfassung der Hansestadt Bremen am 15. und 16. Juni in Bremen statt (51. Mitgliederversammlung), die zweite Sitzung wurde am 10. und 11. Dezember in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden durchgeführt (52. Mitgliederversammlung).

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

Bezüglich des Haushaltsjahres 2008 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung. Die entsprechende Prüfung der Jahresrechnung fand am 31. August 2009 in den Räumen der KrimZ statt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 wurde turnusgemäß von der 52. Mitgliederversammlung beraten und mit 89,5 % der Stimmen (1 Gegenstimme, 1 Enthaltung) beschlossen.

Im Vorstand der KrimZ gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

Auch der Beirat trat im Laufe des Jahres 2009 zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Veranstaltung fand zusammen mit der 51. Mitgliederversammlung am 15. und 16. Juni in Bremen, die zweite Sitzung am 20. November in der KrimZ in Wiesbaden statt. Zentrale Themen der beiden Sitzungen waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, insbesondere die Sicherung des Fortbestands der Einrichtung, die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten sowie die mit dem Haushalt und den Personalstellen verbundene allgemeine Situation.

## **4. Allgemeine Verwaltung**

### **4.1 Ausstattung, Beschaffungen**

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m<sup>2</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden angemietet.

Bereits seit einigen Jahren stößt die KrimZ mit Bibliothek und Mitarbeiterräumen in den beiden Etagen des Gebäudes Viktoriastraße 35 wieder an ihre Grenzen. Ende des Jahres 2004 wurden Verhandlungen mit den Finanzministerien der Länder über die zusätzliche Anmietung der 2. Etage im Hause aufgenommen. Die entsprechenden Mehrkosten für die Miete wurden erstmals in den Entwurf des Wirtschaftsplans 2006 eingesetzt und von der Mitgliederversammlung im Dezember 2004 beschlossen. Die Haushaltskommission hatte im Rahmen der Etatberatungen für den Haushalt 2006 diese Mittel jedoch mit der Begründung gestrichen, dass keine zusätzlichen Verpflichtungen eingegangen werden dürften, solange der Fortbestand der KrimZ nicht gesichert sei.

In den folgenden Jahren wurden aufgrund der drastischen Kürzungsvorgaben für die Haushaltspläne der KrimZ (siehe 4.3) weiterhin keine Mittel für zusätzliche Diensträume eingestellt.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in der 2. Etage des Gebäudes. Für ihre Aufgaben wurden allerdings vorerst nur drei Dienstzimmer mit Nebenräumen angemietet. Die zusätzlichen Räume sollen bei Hinzutreten der Länderkommission (vermutlich im Jahr 2010) angemietet werden.

### **4.2 Personal**

Der Organisations- und Stellenplan wies im Berichtsjahr neun Planstellen aus, die nach den Kürzungsvorgaben der Regierungschefs der Länder vom März 2006 nicht in vollem Umfang besetzt werden konnten. Darüber hinaus ist über folgende Personalangelegenheiten zu berichten:

Zum 1. Januar 2009 wurde Frau Linda Suhens als Verwaltungsleiterin eingestellt.

Zum 1. Mai 2009 wurden zwei Mitarbeiterinnen für die Aufgaben der Bundesstelle zur Verhütung von Folter eingestellt: Frau Sarah Mohsen als wissenschaftliche Mitarbeiterin (90 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers) und Frau Jill Waltrich (50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) als Sekretärin.

Zum 1. Juli 2009 wurde Frau Susanne Niemz als wissenschaftliche Mitarbeiterin (50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) für das Forschungsvorhaben „Urteilsabsprachen und Opferinteressen“ in Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring e. V. eingestellt.

Zum 1. August 2009 wurde Frau Gabriela Lindner als Fachangestellte für Bürokommunikation mit 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt. Frau Lindner übernimmt die Aufgaben des Sekretariats.

Eine Auflistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich im Anhang. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil. Über berufsbegleitende Weiterqualifikationen wird in Abschnitt 9.4 berichtet.

### **4.3 Haushaltswesen**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 31. August 2009 durch Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte auf der 52. Mitgliederversammlung am 10. und 11. Dezember in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2008 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2008 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2009 übernommen.

Die Mittel des Jahres 2009 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es

kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Über Drittmittel wurden im Berichtsjahr folgende Forschungsprojekte zumindest anteilig finanziert:

Ziel eines maßgeblich aus Drittmitteln der Europäischen Union finanzierten Projekts ist es, ein Modellkonzept für eine multiprofessionelle Kooperation bei sexuellem Kindesmissbrauch zu entwickeln. Kooperationspartner der KrimZ sind das Institut für Konfliktforschung in Wien (Österreich) und die Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern (Schweiz). Das Projekt beruht auf einer Ausschreibung der Europäischen Kommission (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit) im Rahmen des Jahresprogramms 2007 zum Forschungsprogramm Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung. Der Vertrag mit der Kommission wurde im Juni 2008 unterzeichnet. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis Oktober 2010 (siehe auch Abschnitt 5.4.1).

Zum 1. Juli 2009 wurde die KrimZ vom Weißen Ring e. V. mit der Durchführung einer Forschungsarbeit zum Thema „Urteilsabsprachen und Opferinteressen“ betraut. Die Forschungsarbeit soll in einem Zeitraum von 2 Jahren bis zum 30. Juni 2011 durchgeführt werden (siehe Abschnitt 5.5).

Für die Ausführung der genannten Projekte erteilte die Mitgliederversammlung ihr Einverständnis.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2010 wurde von der 50. Mitgliederversammlung am 1. und 2. Dezember 2008 beschlossen. Er wurde durch den Beschluss der Finanzministerkonferenz der Länder vom 3. Dezember 2009 den Vorgaben des Beschlusses der Regierungschefs der Länder vom 28. – 30. Oktober 2009 angepasst. Danach wird der Haushalt der KrimZ auf dem Niveau von 2009 eingefroren. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben.

Der Wirtschaftsplan 2011 blieb dementsprechend auf dem finanziellen Niveau von 2009, wobei die Personaltitel an die neuen tariflichen Regelungen und die aktuelle Stellensituation angepasst wurden. Die 51. Mitgliederversammlung hat dem vorgelegten Entwurf zugestimmt.

## **5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen**

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um bundesweit ausgerichtete praxisrelevante Untersuchungen im Bereich der Strafrechtspflege, z.B. zur Praxis und Bewährung bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Daneben führt die KrimZ Forschungsvorhaben durch, die zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert werden.

### **5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte**

Bei Datenerhebung und -analyse geht es vor allem um personenbezogene Daten, die von der KrimZ vornehmlich aus Strafakten und aus Registerauszügen oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Nach Inkrafttreten der bereichsspezifischen und bundeseinheitlich maßgeblichen Forschungsklausel in § 476 StPO beschloss die 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001, dass die nach §§ 476 Abs. 3 StPO, 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen wird. Entsprechende Verpflichtungen werden bei Neueinstellungen routinemäßig vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2009. Zuvor wurden beispielsweise folgende Forschungsvorhaben abgeschlossen:

- das bundesweite Forschungsprojekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“,
- das Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“,
- das Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“,
- das Projekt „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege“,
- das durch Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Projekt „Die Anwendung von § 31a BtMG“,
- das Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“,

- außerdem eine Reihe empirischer und statistischer Analysen, u.a. zur Entwicklung der Gefangenenzahlen, zur Entlohnung der Gefangenenarbeit, zu den Sozialtherapeutischen Anstalten, zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu den Einzelheiten wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Forschungsberichte verwiesen.

Die Forschungsmittel, die der KrimZ als der kleinsten spezialisierten Forschungseinrichtung in der deutschen Kriminologie aufgrund ihres regulären Haushalts zur Verfügung stehen, sind beschränkt. Auch aus diesem Grund hat sich die KrimZ verstärkt um drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben bemüht.

## **5.2 Projekte zur Sexualdelinquenz**

Einige spektakuläre Kriminalfälle in den 1990er-Jahren hatten dazu geführt, dass Sexualkriminalität verstärkt in das öffentliche Blickfeld rückte. Da eine sachliche Kriminalpolitik auf wissenschaftliche Erkenntnisse – etwa zum tatsächlichen Umfang von Sexualdelinquenz und zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern – angewiesen ist, befasst sich die KrimZ seit 1996 mit der Thematik, wobei dies neben zwei großen empirischen Studien im Auftrag der Mitglieder auch kleinere Drittmittelprojekte und Kooperationen umfasst.

Seinen Niederschlag findet das Thema zudem in dem Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“ (5.3.3), wesentliche Informationen ergeben sich darüber hinaus aus den jährlichen Stichtagserhebungen in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen (5.3.2). Auch das Projekt zur „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (5.4.1) berührt diesen Themenbereich.

### **5.2.1 Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“**

Auch im Berichtsjahr bezogen sich viele Anfragen, die bei der KrimZ eingingen (hierzu 6.5), auf Sexualkriminalität. Während einige Schwerpunkte – wie etwa „junge Sexualtäter“ – schon aus den Vorjahren bekannt waren, wurde nun zunehmend der bessere Schutz vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zum Gegenstand, wobei dies häufig im Zusammenhang mit jenen Maßnahmenkatalogen stand, die zwischenzeitlich in fast allen Bundesländern beschlossen wurden und sich diesem Ziel ebenfalls verschrieben haben.

Das vorliegende Projekt befasst sich ebenfalls mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, nämlich jenen, bei denen Gerichte aufgrund der Anordnung von Sicherungsverwahrung von einer entsprechenden Gefahr für die Allgemeinheit ausgegangen sein müssen. Dabei stehen jedoch verfahrensbezogene Fragen im Mittelpunkt des Interesses. Dem wird auf zwei Wegen Rechnung getragen: Zum einen wurden umfangreiche Informationen zum Ermittlungs- bis Vollstreckungsverfahren erhoben, zum anderen wurde geprüft, welche der ebenfalls zahlreichen täter- und tatbezogenen Daten die Justizbehörden (und die von ihnen beauftragten Sachverständigen) für wesentlich erachten.

Dafür wurden zunächst BZR-Auszüge von 65 Probanden ausgewertet, bei denen 1999/2000 Sicherungsverwahrung (auch) wegen eines Sexualdeliktes angeordnet worden war. Anschließend wurden je Proband mehrere Straftaten analysiert, nämlich zu jenen Verurteilungen, die im betreffenden BZR-Auszug den ersten und den letzten Eintrag ausmachen, sowie zu jeder dritten dazwischen liegenden Verurteilung.

Als problematisch erwies sich der Erhalt älterer Vorgänge, da diese häufig als „vernichtet“ gemeldet wurden. Hierbei dürfte eine wesentliche Rolle spielen, dass sich die Aufbewahrungsfristen nach den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Länder bzw. den zwischenzeitlich beschlossenen Landesgesetzen zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz ausschließlich an jenem Verfahren orientieren, in dem die Akte entstanden ist. Somit werden Straftaten zu Verurteilungen vernichtet, die nach dem Bundeszentralregistergesetz, insbesondere aufgrund der hemmenden Wirkung weiterer Eintragungen, noch im Auszug zu stehen haben.

Die damit erforderliche Anforderung von Ersatzvorgängen führte zu erheblichen Verzögerungen und war zum anderen nicht immer von Erfolg gekrönt. Um solche Ausfälle aufzufangen, wurde zu jedem Probanden – neben den mittels Erhebungsbogen vorgenommenen Straftatenanalysen – eine ausführliche Dokumentation seines Werdegangs erstellt, in die auch Einzelinformationen über und aus nicht mehr erhältlichen Verfahren eingingen, welche sich verstreut in eingesehenen Straftaten finden lassen.

Die Aktenanalyse sowie die Erstellung der genannten Dokumentationen konnten 2009 abgeschlossen werden. Im Berichtsjahr wurden auf der 52. Mitgliederversammlung sowie der 11. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft erstmals Ergebnisse zu den Verfahren aus der Zeit vor der Anordnung von Sicherungsverwahrung referiert, wobei im Vordergrund stand, welche Informationen über den Täter die Gerichte für so wesentlich erachteten, dass sie sie ermittelten und (im Urteil) dokumentierten, ob und welche Feststellungen zu Tatzusammenhängen bzw. -hintergründen getroffen

wurden und wie viele der Täter (mit welcher Diagnose) in einem früheren Hauptverfahren psychiatrisch-psychologisch begutachtet worden waren.

Die Erstellung und Publizierung des Abschlussberichts verzögerte sich aufgrund anderweitiger Verpflichtungen der zuständigen Wissenschaftlerin. Der Abschlussbericht wird 2010 vorgelegt.

### **5.2.2 Projekt „Anwendung des § 183 StGB bei Verurteilten mit nachfolgenden sexuellen Gewaltdelikten“**

Eine früher im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Untersuchung zur Rückfälligkeit verurteilter Straftäter im Sinne des § 183 StGB war zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Anteil von 1,8 % dieser Gruppe im Nachgang mit sexuellen oder sonstigen Gewaltdelikten auffällig wird (vgl. Jehle & Hohmann-Fricke, Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber [Hrsg.], Exhibitionisten, S. 156). Bereits zuvor wurden derartige Fälle in der kriminalpolitischen Diskussion um die Erweiterung des DNA-Feststellungsgesetzes und der Strafprozessordnung von den Befürwortern von Gesetzesverschärfungen ins Feld geführt.

In der Kriminologie überwiegt dagegen das Bild vom Exhibitionisten als monotropem Täter, der nicht zur Gewalttätigkeit und erst recht nicht zu sexuellen Gewaltdelikten neigt. Im Rahmen eines Dissertationsvorhabens wird nunmehr untersucht, ob den genannten Fällen von vermeintlichem Steigerungsverhalten eine fehlerhafte Anwendung des § 183 StGB zugrunde liegt.

So erscheint es nicht fernliegend, dass entgegen der Rechtsprechung Fälle erfasst sind, in denen ein versuchtes sexuelles Gewaltdelikt vorlag, ohne dass dies nachgewiesen werden konnte, und § 183 StGB gewissermaßen als Auffangtatbestand herangezogen wurde. Ebenso könnten voyeuristische Verhaltensweisen sowie belästigende, störende oder provozierende Handlungen ohne Sexualbezug fehlerhaft durch die Gerichte als exhibitionistische Handlungen abgeurteilt worden sein.

In einem ersten Schritt wurden mit Hilfe des Bundeszentralregisters die einschlägigen Täter aus allen in den Jahren 1998 bis 2000 gemäß § 183 StGB verurteilten Personen (N = 1.979) ermittelt. Nach vollständiger Erfassung aller Bundeszentralregisterauszüge ergab sich eine Untersuchungsgruppe von 34 Tätern (1,7 %), die in der Zeit nach der Bezugsentscheidung auch wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung verurteilt wurden.

Die Erfassung der sich aus den Bundeszentralregisterauszügen ergebenden statistischen Daten ist nahezu abgeschlossen. Erste Ergebnisse wurden in einer Veröffentlichung zusammengefasst (Baumeister 2009). Sie bestätigen die

Vermutung, dass Taten im Sinne des § 183 StGB nicht als regelmäßige Vortat einer sexuellen Gewalthandlung anzusehen sind.

Zum Jahreswechsel 2009/2010 wurde die Strafaktenauswertung beendet. Von den angestrebten 68 Strafakten lagen 60 zur Auswertung vor, einige wenige davon enthielten jedoch aufgrund des Zeitablaufs nur noch die gerichtliche Entscheidung. Die Strafakten wurden mit Hilfe eines hierzu entwickelten Bogens ausgewertet.

Es erfolgt nunmehr die Aufarbeitung der statistischen Daten. Im Anschluss daran ist die Auswertung der Strafaktenanalyse vorzunehmen.

### **5.2.3 Projekt „Situation der Forensischen Begutachtung von Sexualdelinquenten im Erkenntnisverfahren in einem Bundesland“**

In einem kleineren Kooperationsprojekt mit der Sektion für Sexualmedizin im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Kiel wurde die Situation der Forensischen Begutachtung von Sexualdelinquenten im Erkenntnisverfahren in diesem Bundesland untersucht.

Erreicht wurde eine Gesamterhebung von Strafverfahrensakten, die sich auf 291 Anklagen wegen der Sexualdelikte gem. §§ 174-179, 182, 183 und 183a StGB im Jahr 2001 bezog. Aufgrund der Aktenauswertung ergab sich, dass Begutachtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit die Ausnahme waren; nur etwa jeder 10. Beschuldigte wurde in diesem Sinne begutachtet. Bei Anklagen wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder sexueller Gewaltdelikte wurde im Vergleich am häufigsten ein Gutachten eingeholt. Demgegenüber fand sich nur ein einziger Begutachtungsfall bei einer Anklage wegen exhibitionistischer Handlungen. Zudem zeigten sich deutliche regionale Unterschiede zwischen den vier Landgerichtsbezirken in Schleswig-Holstein.

Das Promotionsverfahren an der Universität Kiel wurde im Berichtsjahr abgeschlossen; die Dissertation liegt vor (Budde 2009).

## **5.3 Projekte zur Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und Untersuchungshaft**

### **5.3.1 Projekt „Berichtssystem und neue Prognoseinstrumente zur Belegungssituation der Hamburger Justizvollzugsanstalten“**

Im Anschluss an eine Studie zur Belegungsentwicklung im Justizvollzug (2008) und die Überprüfung der Strafverfolgungsstatistik (2009) hat die Hamburger Justizbehörde die KrimZ mit der Koordination eines weiteren Vorha-

bens betraut. Um die künftige Belegungsentwicklung besser abschätzen zu können, sollen Prof. R. Metz (GESIS Köln) und Prof. em. W. Stier (Univ. St. Gallen) auf der Basis der Erststudie die Entwicklung der unterjährigen Gefangenenzahlen des Bundeslandes fortlaufend beobachten, analysieren und für prognostische Zwecke modellieren. Dabei sollen sukzessive neben der Hauptgruppe der deutschen Inhaftierten nach Freiheitsstrafe weitere Gefangenen-  
gruppen einbezogen werden. Das im Rahmen der Erststudie konstruierte Prognosemodell soll evaluiert und weiterentwickelt werden.

### **5.3.2 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug**

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde neben der schon zuvor geltenden freiwilligen Verlegung geeigneter Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt in dem geänderten § 9 StVollzG bestimmt, dass seit Beginn des Jahres 2003 Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn ihre Behandlung dort „angezeigt“ ist. Mittlerweile sind mehrere teilweise abweichende Regelungen des Landesrechts in Kraft getreten. Zudem gibt es in allen Bundesländern mehr oder weniger eigenständige Vorschriften für den Jugendstrafvollzug. Mit weiteren Änderungen infolge des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder ist mittelfristig zu rechnen.

In der von der KrimZ seit 1997 jeweils zum 31. März durchgeführten Stichtagserhebung in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges werden wesentliche Angaben – wie beispielsweise zu den Strafgefangenen (Alter, Delikt, Strafmaß), zu den vorhandenen und belegten Haftplätzen, zum Einhalten der vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. empfohlenen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen und nicht zuletzt zum Personal – erfragt.

In Ergänzung zur Grunddatenerhebung wurde zum Stichtag 31. März 2009 auch eine Umfrage zu den so genannten Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen durchgeführt. Alle am Stichtag bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen – es handelte sich um 52 Anstalten und Abteilungen – nahmen an der Befragung teil. Die Ergebnisse wurden statistisch aufbereitet und in Form eines Berichts vorgelegt, der zugleich in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wurde (Egg & Ellrich 2009). Er enthält neben den Ergebnissen der früheren Umfragen auch eine aktualisierte Adressenliste der bestehenden Einrichtungen.

### **5.3.3 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“**

Das Projekt ging auf eine EntschlieÙung des Bundesrates zur Evaluierung sozialtherapeutischer Maßnahmen für Sexualstraftäter im Strafvollzug vom März 2003 zurück. Es wurde der KrimZ im September 2004 vom Bundesministerium der Justiz als Drittmittelprojekt übertragen und mit Vorlage des Abschlussberichts im Frühjahr 2008 abgeschlossen.

Ziel des Projektes war eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug sowie deren kontinuierliche Begleitung. Ein weiteres Ziel des Forschungsprojektes war die vergleichende Darstellung und Bewertung der in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte. Abschließend sollte eine Modellkonzeption für die Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug entwickelt werden.

Die Auswertung von 28 Behandlungskonzepten der sozialtherapeutischen Einrichtungen ergab eine große Bandbreite von Darstellungen. Ein Vergleich der einzelnen Einrichtungen erfolgte aufgrund eines sehr umfangreichen Fragebogens, dessen Ergebnisse im Abschlussbericht vorgelegt wurden. Die Stichprobe bestand aus insgesamt 39 sozialtherapeutischen Einrichtungen (5 selbständige Anstalten und 34 Abteilungen). Vier sozialtherapeutische Einrichtungen wurden nicht berücksichtigt, da diese keine Sexualstraftäter aufnahmen und über kein spezifisches Konzept zur Behandlung von Sexualstraftätern verfügten.

Ergänzt wurde die Erhebung und Darstellung der sozialtherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten durch eine Befragung der fünf zentralen Einweisungsanstalten und -abteilungen sowie eine weitere Umfrage bei den ambulanten therapeutischen Nachsorgeeinrichtungen für aus der Sozialtherapie entlassene Sexualstraftäter.

Die Evaluationsprojekte der Bundesländer zur Sozialtherapie von Sexualstraftätern wurden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Zielsetzungen und methodischen Vorgehensweisen standardisiert erhoben und dargestellt. Ferner konnte ein Expertenkolloquium zur „Evaluation der Sozialtherapie“ in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt werden.

Der Abschlussbericht wurde im Berichtsjahr zunächst als Buch veröffentlicht (Spöhr 2009). Eine elektronische Fassung soll im Internet bereitgestellt werden.

### **5.3.4 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“**

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führt die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts durch.

Die Ergebnisberichte werden in einer kleinen Auflage gedruckt und im Übrigen auf der KrimZ-Website veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Im Berichtsjahr wurde der Bericht über die Erhebungen für das Jahr 2007 vorgelegt.

Von den 78 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2007 beendet wurde, wurden 54 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Verhältnis von einem in Freiheit entlassenen zu rund 37 am Stichtag 31. März 2007 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Bei den Entlassenen handelte es sich überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 49 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen fast alle die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Hälfte der Entlassenen befand sich länger als 16 Jahre in Strafhaft, was in der Reihe dieser jährlichen Erhebungen durch die KrimZ seit dem Jahr 2002 einem vergleichsweise niedrigen Mittelwert entspricht.

Alle 35 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug 2007 beendet wurde, waren Männer, die meisten unter ihnen deutsche Staatsangehörige. 14 von ihnen wurden nach einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67d II StGB), weitere zwei nach einer Erledigung der Maßregel (§ 67d III StGB) entlassen. Dies entspricht etwa 3,7 % zum Stichtag 31. März 2007 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Mehr als die Hälfte der Entlassenen waren wegen Diebstahls- oder Raubdelikten verurteilt worden. Jeder zweite verbrachte mehr als 5 Jahre im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt über 13 Jahre im Justizvollzug.

Die 48. Mitgliederversammlung hatte im Dezember 2007 beschlossen, die Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die Sanktionen des Justizvollzugs zu konzentrieren. Die Erhebungen für das Jahr 2007 konnten daher etwas früher abgeschlossen werden als in den Vorjahren.

Die ab der Erhebung für 2007 eingeleitete Konzentration des Projekts auf den Justizvollzug sollte auch Raum für Verbesserungen schaffen, etwa durch gelegentliche Stichtagserhebungen. Im Berichtsjahr wurde bei den Landesjustizverwaltungen, in deren Zuständigkeitsbereich lebenslange Freiheitsstrafen vollzogen werden, mit einem kurzen Fragebogen die technischen Voraussetzungen für eine Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe erhoben. Dabei stellte sich heraus, dass elektronische Systeme zur Verwaltung der Vollzugsdaten nicht überall zur Verfügung stehen und uneinheitlich ausgestaltet sind. Die Anzahl der betroffenen Vollzugsanstalten wird voraussichtlich recht groß werden, zumal in einigen Bundesländern keine zentrale Abfrage möglich sein wird. Das Erhebungsinstrument soll 2010 zunächst in einem Bundesland getestet werden.

### **5.3.5 Projekt „Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft“**

Untersuchungshaft von über 6 Monaten ist nur aus wichtigen Gründen unter der Kontrolle des Oberlandesgerichts zulässig (§ 121 StPO). Diese strengen Anforderungen können dazu führen, dass Gefangene allein aus Verhältnismäßigkeitsgründen vor einer Hauptverhandlung entlassen werden, obwohl dringender Tatverdacht und Haftgründe fortbestehen. Einzelne Haftentlassungen zur Vermeidung langer Untersuchungshaft haben in den letzten Jahren erhebliches öffentliches Aufsehen erregt. Darüber hinaus spielt das Thema in der rechtspolitischen Diskussion zum Strafverfahrensrecht eine Rolle.

Bereits 1996 hatte sich die KrimZ im Rahmen einer Expertentagung mit der oberlandesgerichtlichen Kontrolle bei langer Untersuchungshaft beschäftigt. Ein Tagungsband wurde als KUP 23 veröffentlicht. Ende 2004 hat die KrimZ das Thema erneut aufgegriffen.

Die erste Sichtung des Forschungsstands zeigte, dass vorliegende empirische Untersuchungen zur Untersuchungshaft sich auf Haftdauer und Entlassungsgründe beziehen, nicht aber schwerpunktmäßig auf Haftentlassungen während eines laufenden Strafverfahrens. Praxisberichte und Rechtsprechungsanalysen lassen erwarten, dass Haftentlassungen durch das OLG relativ selten vorkommen. Das liegt auch daran, dass die Staatsanwaltschaften solche Fälle bereits im Vorfeld der Grenze von 6 Monaten zu vermeiden suchen, wofür in manchen Gerichtsbezirken differenzierte „Frühwarnsysteme“ installiert wurden. Bisherige Aussagen aus der Justizpraxis lassen darüber hinaus erkennen, dass die Folgen solcher Haftentlassungen für das Verfahren sich – auch in regionaler Hinsicht – unterschiedlich gestalten. Möglicherweise übernehmen alternative Haftformen zu einem gewissen Teil die Funktion der Untersuchungshaft.

Die Ergebnisse einer Analyse der veröffentlichten Rechtsprechung im Zeitraum zwischen Januar 1998 und Juni 2006 wurden bereits veröffentlicht. Das Projekt soll mit einer Expertenbefragung insbesondere von Juristinnen und Juristen an Gerichten und Staatsanwaltschaften fortgeführt werden, die es ermöglicht, mehr über alltägliche Strategien zur Begrenzung langer Untersuchungshaft herauszufinden. Die frühere Sammlung von Richtlinien der Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Haftsachen soll aktualisiert werden. Langfristig ist eine Analyse von Strafverfahrensakten mit Fällen lang dauernder Untersuchungshaft geplant. Hier geht es um eine genauere Abbildung von Verfahrensverläufen jenseits der veröffentlichten Rechtsprechung, aber auch um die Folgen überraschender Entlassungen aus der Untersuchungshaft. Inwieweit das zu Beginn des Jahres 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts sich auf diese Fälle auswirkt, wird bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sein.

## **5.4 Projekte zur Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz**

### **5.4.1 Projekt „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder“**

Ziel des durch die Europäische Kommission teilgeförderten Projekts, das im Juni 2008 begann und bis Oktober 2010 läuft, ist die Entwicklung eines Modellkonzeptes für eine interdisziplinäre Kooperation (auch) zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder. Kooperationspartner sind das Institut für Konfliktforschung in Wien (Österreich) und die Hochschule für Soziale Arbeit (HSA) in Luzern (Schweiz). Das Projekt gliedert sich in zwei Stufen, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz parallel ablaufen.

Im Berichtsjahr wurde die Ende 2008 begonnene schriftliche Erhebung bei allen Jugendämtern abgeschlossen. Der dazu eingesetzte standardisierte Fragebogen hatte unter anderem Häufigkeit und Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten an Kindern zum Gegenstand. Von 588 Angeschriebenen antworteten 218, so dass die Rücklaufquote 37,2 % betrug.

Im Juni wurde der Zwischenbericht mit den Daten der schriftlichen Erhebungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgelegt. Dieser steht – ebenso wie die in den drei Ländern eingesetzten Fragebögen – als Download unter [www.netzwerk-kooperation.eu](http://www.netzwerk-kooperation.eu) zur Verfügung.

Im Anschluss wurde ein gemeinsamer Leitfaden zur Durchführung problemzentrierter Experten/innen-Interviews entwickelt. Dessen Schwerpunkt bildeten Fragen nach Problemen und Lösungsansätzen bei der Planung, Etablierung und Fortsetzung solcher interdisziplinärer Kooperationen (sog. „Arbeitskrei-

se“). Zur Ermittlung der Interviewpartner/innen war in der an sich anonymen schriftlichen Befragung darum gebeten worden, in jenen Fällen, in denen vor Ort eine solcher Arbeitskreis unter Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz existiert, eine Kontaktperson zu benennen, die bereit wäre, an einem Interview teilzunehmen. In Deutschland waren an sich 70 Arbeitskreise aus elf Bundesländern gemeldet worden, allerdings nur zu einem Teil unter Aufhebung der Anonymität bzw. Angabe eines Kontaktes. Aus Letzteren wurden zwölf Arbeitskreise (und weitere Ersatzarbeitskreise) aus sechs Bundesländern ermittelt, wobei aus jedem ein/e Vertreter/in des Jugendamtes und der Strafjustiz (diese unter Einschluss der Kriminalpolizei) interviewt werden sollte. Dies gelang in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres für elf Arbeitskreise, in einem Fall allerdings nur mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes.

Parallel wurde mit den Transkriptionen der Interviewmitschnitte begonnen, gegen Ende des Berichtsjahres zudem mit der Vorbereitung des im Sommer 2010 stattfindenden Workshops, in dem mit Expert/innen das zu entwickelnde Modellkonzept bearbeitet werden soll.

Als weitergehendes Angebot war im November 2008 die Website [www.netzwerk-kooperation.eu](http://www.netzwerk-kooperation.eu) eröffnet worden. Diese Seite, die sich ausschließlich an Professionelle richtet, wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut und im wöchentlichen Rhythmus aktualisiert. Neben der Verlinkung externen Materials wurden für alle drei beteiligten Länder Listen mit Kontaktdaten und Material gemeldeter Arbeitskreise eingestellt.

#### **5.4.2 Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“**

Nach 2008 begonnenen Vorarbeiten, an denen die KrimZ mitwirkte, sollen im Februar 2010 (Wiesbaden) und im Juni 2010 (Frankfurt am Main-Höchst) zwei „Häuser des Jugendrechts“ in Hessen eröffnet werden. Mit diesen Einrichtungen ist – wie bei den vergleichbaren in anderen Bundesländern – die Absicht verbunden, das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität zu verhindern und bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden. Ziele der beiden „Häuser des Jugendrechts“ sind:

- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen – im Falle des Amtsgerichts durch speziell vereinbarte kurze Kommunikationswege;
- höchstmögliche Effektivität beim Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz;

- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen;
- zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung;
- Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort.

Im Rahmen eines Werkvertrages, der zum Ende des Berichtsjahres geschlossen wurde, führt die KrimZ in Kooperation mit der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen ein Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte durch. Die Evaluation soll eine Umsetzung und ggf. Anpassung und Fortschreibung der genannten Ziele gewährleisten.

### **5.5 Projekt „Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung“**

Ziel des durch den Weißen Ring e. V. geförderten Projekts ist die empirische Beschreibung der Absprachepraxis in Deutschland unter dem Aspekt der Opferbeteiligung. Vor dem Hintergrund der am 29. Juli 2009 verabschiedeten Gesetze – dem 2. Opferrechtsreformgesetz, das am 1. Oktober 2009 in Kraft trat, sowie dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, das am 4. August 2009 in Kraft trat – gilt es zu erforschen, ob und wie die rechtlichen Spielräume auf praktischer Ebene ausgestaltet, umgesetzt und konkret gehandhabt werden. Das am 1. Juli 2009 begonnene und auf insgesamt zwei Jahre angelegte Forschungsprojekt geht damit der auch rechtspolitisch aktuellen Frage nach, ob und in welcher Hinsicht Opferinteressen durch die Praxis der Verständigung im Strafverfahren tangiert werden. Diese allgemeine Problemstellung lässt sich in zwei Teilfragen auffächern, die mit je eigenen Methoden untersucht werden:

- (1) Wie sieht die Praxis der Verständigung unter dem Aspekt der Opferbeteiligung aus?
- (2) Welche Opferinteressen werden durch die Absprachepraxis tangiert?

Für ein umfassendes und fundiertes Bild hinsichtlich der gerichtlichen Praxis der Verständigungen wurden im Berichtsjahr an alle in Deutschland registrierten Fachanwälte für Strafrecht (N=2.250) ein eigens entwickelter, standardisierter Fragebogen (meist per Email) versandt. Diese auf Strafrecht spezialisierte Gruppe hat annahmegemäß Erfahrungen als Strafverteidiger und/oder Nebenklagevertreter und kennt vor allem auch die Rechtslage und Gesetze.

Parallel dazu wurden zusätzlich jene Anwälte befragt, mit denen der Weiße Ring in Opferfragen kooperiert. Bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie Erfahrungen in der Vertretung von Opfern besitzen, während keine explizite Spezialisierung über einen Fachanwaltstitel für Strafrecht vorliegen muss. Zur Konstruktion einer Quasi-Kontrollgruppe wurden die Daten auf dieses Kriterium hin abgeglichen, so dass die Auswertung getrennt nach Fachanwälten für Strafrecht und sonstigen Rechtsanwältinnen und -anwälten erfolgen kann.

Die Frage, welche Opferinteressen durch die Absprachepraxis tangiert werden (können), kann nur durch die Betroffenen selbst beantwortet werden. Mit Hilfe eines Leitfadens werden im Jahr 2010 Opferzeugen bzw. Nebenkläger face-to-face hinsichtlich ihrer mit dem Strafverfahren und anderen Prozessbeteiligten verbundenen Interessen, Erwartungen und Ängsten interviewt. Der Zugang zu den Opfern wird über die bundesweit tätigen Anwälte des Weißen Rings hergestellt. Der Weg über Nebenklagevertretungen – und ergänzend über Opferhilfe-einrichtungen – eröffnet gleichzeitig den Zugang zu einer Art Meta-ExpertenInnen-Gruppe. Auf diese Weise können beide Seiten – sowohl die des professionellen Opfervertreters als auch die des Opfers – in die Betrachtung einfließen.

Auf der 52. Mitgliederversammlung in Wiesbaden konnten bereits einige vorläufige Ergebnisse aus der Befragung der Fachanwälte für Strafrecht vorgestellt und diskutiert werden. Der erste Zwischenbericht ist Ende Februar 2010 vorgesehen. Zudem wird – wie im Befragungsanschreiben angekündigt – eine Zusammenfassung der quantitativen Untersuchung auf den Webseiten der KrimZ als Download bereitgestellt.

## **6. Information und Dokumentation**

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation von kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank-Betreibern für die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften nötig.

Zentrales Element des Bereichs Bibliothek / Dokumentation ist die KrimZ-Literaturdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Als bewährte Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung von KrimLit und Bibliothekskatalog unter [www.krimz.de](http://www.krimz.de) dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

In einer Präsentation der Datenbank KrimLit anlässlich der gemeinsamen Mitglieder- und Beiratsversammlung im Juni 2009 in Bremen wurden Fragen des Bestandsaufbaus von Bibliothek und Dokumentation erörtert sowie nützliche Funktionalitäten des Datenbankprogramms für eigene Literaturrecherchen durch Mitglieder und Beiräte vorgestellt.

## **6.1 Bibliothek**

Im Berichtsjahr konnten etwa 560 Monographien erworben werden. Damit umfasst der Bibliotheksbestand nunmehr knapp 25.000 Medieneinheiten.

In den Gesamtbestand aufgenommen werden die für die Bundesstelle zur Verhütung von Folter erworbenen Bücher und Zeitschriften. Im Jahr 2009 wurden über diesen Etat 117 Bücher erworben und in den Bestand eingearbeitet. Dazu mussten Erweiterungen der KrimZ-Systematik u. a. um die Gruppe „Völkerrecht. Völkerstrafrecht“ sowie weitere Anpassungen vorgenommen werden.

Die KrimZ verfügte zum 31. Dezember 2009 über ca. 70 laufende Zeitschriften (davon etwas über die Hälfte kostenpflichtige Abonnements). Die Gesamtzahl der Zeitschriftenbände betrug Ende 2009 etwa 1.800 Bände.

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter verfügt derzeit über drei laufende Zeitschriften.

Der Bibliothekskatalog wird im Internet frei zugänglich angeboten. Er enthält den Gesamtbestand der gemeinsamen Bibliothek der KrimZ und der Bundesstelle zur Verhütung von Folter. Der umfassendere Gesamtbestand der Bibliothek und der Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen beschränkten Nutzerkreis zugänglichen – KrimZ-Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (s. unten 6.3). Hinzugekommen sind im Berichtsjahr neben den neu erworbenen Monographien ca. 430 dokumentarisch ausgewertete Aufsätze aus Zeitschriften.

## **6.2 Juristisches Informationssystem**

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Dank dieser Option konnten im Berichtsjahr wiederum kriminologisch relevante Zeitschriftennachweise aus der Juris-Aufsatzdatenbank abgerufen und für die Datenbank KrimLit bearbeitet werden.

### 6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit zur Zeit etwa 37.000 Datensätzen, davon etwa 11.000 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege über das Internet einem eingeschränkten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis nunmehr über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates können aufgrund der angespannten Finanzlage jedoch nur noch zweimal jährlich angeboten werden.

### 6.4 Projekt „Extrakt der Strafvollzugsforschung“

In Kooperation mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften wird eine dokumentarische Bestandsaufnahme der vollzugsbezogenen Forschung seit 1987 durchgeführt. Sie knüpft zeitlich an eine frühere Studie, das erste große Dokumentationsprojekt der KrimZ (Informationszentrum Sozialwissenschaften & Kriminologische Zentralstelle (1988). *Kriminologie: Forschungsdokumentation 1980-1986*. Bonn: IZ SoWi). Selektiert, überprüft und aufbereitet werden vollzugsbezogene Forschungsnachweise aus den GESIS-Datenbanken SOFIS (Forschungsmeldungen von Instituten und Wissenschaftlern, öffentlich) und SOLIS (sozialwissenschaftliche Literatur, öffentlich) sowie den KrimZ-Datenbanken KrimLit (kriminologische Literatur, teilweise öffentlich) und KrimProj (Praxis und Forschung im Geschäftsbereich der Justiz bis 2008, intern). Eine Publikation im Rahmen der GESIS-Schriftenreihe ist vorgesehen.

### 6.5 Auskunftsdienst

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). In erheblichem Umfang wird die KrimZ auch von Medienvertretern zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit (siehe 6.3), ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Suche nach bibliographischen Nachweisen werden weitere Informationen und Dokumente zum gesamten Spektrum von Strafrecht und Kriminologie recherchiert.

Die KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information der Fachöffentlichkeit zu den Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern.

## **6.6 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen**

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf eine ständige Qualitätserweiterung und -kontrolle angewiesen. Hierfür suchte die KrimZ von Beginn an den Kontakt und Fachaustausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2). 2008 wurde die Kooperation mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (siehe 6.4) wieder aufgenommen.

Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit den wichtigsten IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung. Hierdurch können Informationsdienstleistungen verbessert werden, z.B. durch eine formlose, schnelle gegenseitige Ausleihe von Büchern oder die Bereitstellung von Aufsatzkopien aus Zeitschriften. Grundlage für diese Kooperation ist ein gemeinsames Zeitschriftenverzeichnis, das auf dem Server des Hessischen Landtages aufliegt und von den teilnehmenden Bibliotheken aus der Region selbständig aktualisiert wird. Weiterhin gewährt der WAI kontinuierlichen Fachaustausch im Rahmen von regionalen Veranstaltungen.

Im Berichtsjahr fand eine Arbeitstagung der Bibliotheks- und Dokumentationsvertreter des Bundeskriminalamtes, der Deutschen Hochschule der Polizei, der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz, der Polizeibibliothek Berlin und des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Räumen des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden statt, an dem auch die KrimZ teilnahm. Das Arbeitstreffen unter dem Titel „Polizeiwissenschaftliche Bibliotheken im Dialog“ diente dem fachlichen Austausch und der verbesserten Vernetzung der Dienstleistung Information. Es ist geplant, diesen Erfahrungsaustausch einmal jährlich stattfinden zu lassen.

## **7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen**

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ auch an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

### **7.1 Fachtagung in Kooperation mit der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)**

In Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) wurde vom 17.-19. September 2009 deren 11. Wissenschaftliche Fachtagung in Gießen durchgeführt, die unter dem allgemeinen Thema „Wirtschaftskriminalität – Gewaltdelinquenz: aktuelle Entwicklungen und Prävention“ stand. Die KrimZ hatte die Organisation von vier Foren am 18. September unter dem allgemeinen Titel „Aktuelle Entwicklungen kriminalrechtlicher Sanktionen“ übernommen. In diesem Rahmen wurden Vorträge zu Freiheitsstrafen, Entlassung aus dem Strafvollzug und Führungsaufsicht, unbefristete Sanktionen sowie Rückfall und Bewährung angeboten.

Anders als sonst bei den eigenständigen Tagungen der KrimZ gab es jeweils mehrere Parallelveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen. Eine Publikation der Beiträge in einem Tagungsband der KrimG wird vorbereitet.

### **7.2 Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste**

Am 22. und 23. Juni in Leipzig und Regis-Breitungen und am 3. und 4. Dezember 2009 in Wiesbaden fanden unter Mitwirkung bzw. Organisation der KrimZ Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste und Vollzugsvertreter der Länder statt.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Möglichkeiten der Evaluation des Jugendstrafvollzugs, Gewaltprävention im Strafvollzug, Evaluation der Jugendsozialtherapie in Sachsen, Ergebnisse von Interviews mit wieder inhaftierten Jugendstrafgefangenen in

Sachsen-Anhalt, Suizidgedanken in der ersten Zeit der Haft sowie das europäische Netzwerk zur Wiedereingliederung ehemaliger Straffälliger (ExOCOP). Die auf Bitte des Strafvollzugsausschusses der Länder 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs, die diesem bereits im Vorjahr erste Vorschläge unterbreitet hatte, intensivierte ihre Tätigkeit im Berichtsjahr. Die Überlegungen bezogen sich auf die zentralen Gesichtspunkte der Strukturqualität von Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs, der Erfassung von Falldaten zum Eingangs- und Ausgangsstatus einzelner Gefangener sowie zur Messung der Ergebnisqualität durch eine Rückfalluntersuchung. Auf mehreren Treffen der Arbeitsgruppe wurden die Struktur- und Falldatenblätter weiter entwickelt sowie der Entwurf einer Ausfüllanleitung erstellt. Die Falldatenblätter wurden im Dezember 2009 mit einem Pretest in fünf Bundesländern erprobt.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und soll fortgesetzt werden. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Jugendstrafvollzug erfolgt in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

### **7.3 Planung von Veranstaltungen**

Im Juni 2010 wird die KrimZ im Rahmen des Projektes „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (siehe 5.4.1) mit Fachleuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz einen Workshop in Wiesbaden durchführen, der das zu entwickelnde Modellkonzept zum Gegenstand hat.

Mitte Oktober 2010 wird die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat“ durchführen.

## **8. Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter**

### **8.1 Entstehungsgeschichte der Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 (BGBl. 2008 II 854) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhü-

tung von Folter vor. Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Aufgaben nach dem Zusatzprotokoll sollen im Zuständigkeitsbereich des Bundes von einer Bundesstelle und im Zuständigkeitsbereich der Länder von einer Länderkommission wahrgenommen werden. Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter wurde mit Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 (BAZ. Nr. 182 S. 4277) eingerichtet. Der zur Einrichtung einer Länderkommission erforderliche Staatsvertrag wurde am 25. Juni 2009 am Rande der Justizministerkonferenz von allen Bundesländern unterzeichnet. Er durchläuft derzeit das Ratifikationsverfahren in den einzelnen Länderparlamenten. Die Länderkommission wird voraussichtlich im Herbst 2010 ihre Arbeit in Wiesbaden aufnehmen können.

Sowohl der Staatsvertrag als auch der Organisationserlass sehen vor, dass Bundesstelle und Länderkommission weitgehend die Infrastruktur der KrimZ nutzen sollen. Die hierzu erforderliche Satzungsänderung war bereits 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

## **8.2 Arbeitsaufnahme der Bundesstelle**

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter nahm am 1. Mai 2009 offiziell ihre Arbeit in Wiesbaden auf. Die ehrenamtliche Leitung der Bundesstelle hatte Klaus Lange-Lehngut, langjähriger Leiter der JVA Berlin-Tegel, bereits im Dezember 2008 übernommen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verfügt die Bundesstelle außerdem über zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen: Frau Sarah Mohsen, eine Juristin mit Zusatzqualifikation im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes, als wissenschaftliche Mitarbeiterin (90 %) und Frau Jill Waltrich als Fachangestellte für Bürokommunikation (50 %).

Bereits vor der offiziellen Arbeitsaufnahme wurde mit Mitteln aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz die Erstausrüstung der Bundesstelle (u. a. EDV, Büromöbel und Büromaterial) angeschafft. Nachdem der Mietvertrag für die Räume im 2. OG der Viktoriastraße 35 im Juni 2009 unterzeichnet wurde, konnte die Bundesstelle im Juli 2009 die Büroräume beziehen.

Noch im Mai 2009 fand ein erstes Arbeitstreffen mit dem Leiter der Bundesstelle und seinen beiden Mitarbeiterinnen in Wiesbaden statt. Bei dem Treffen wurden u. a. die interne Aufgabenverteilung und das Tätigkeitsprogramm für die kommenden Monate beschlossen.

Die Bundesstelle nahm im Juli 2009 ihre Internetpräsenz unter der Adresse [www.antifolterstelle.de](http://www.antifolterstelle.de) bzw. [www.bsvf.de](http://www.bsvf.de) in Betrieb. Die Webseite wurde so konzipiert, dass sie bei Hinzustoßen der Länderkommission beliebig erweitert werden kann.

### **8.3 Aktivitäten der Bundesstelle im Jahr 2009**

Im Mai 2009 besuchte die Bundesstelle die Bundespolizei am Frankfurter Flughafen. Dieser Informationsbesuch erfolgte auf Einladung der dortigen Bundespolizeidirektion und diente dem ersten Kennenlernen der bundespolizeilichen Tätigkeit. Im Juni 2009 nahm die Bundesstelle an Fachkonsultationen im Bundesministerium der Justiz zum bevorstehenden Bericht der Bundesregierung zum Antifolter-Übereinkommen der Vereinten Nationen teil.

Die Bundesstelle führte im August und November 2009 insgesamt zwei angekündigte Besuche bei den Bundespolizeiinspektionen Flughafen Düsseldorf und Rostock durch. Im Anschluss an die jeweiligen Besuche wurden Empfehlungen an das Bundesministerium des Innern formuliert und ein interner Besuchsbericht verfasst. Im Jahr 2010 sollen auch unangekündigte Besuche durchgeführt werden.

Außerdem intensivierte die Bundesstelle im Berichtszeitraum ihren Kontakt zum Bundesministerium der Verteidigung und besuchte auf Einladung zwei Bundeswehrstandorte in Storkow und Berlin. Inhaltlich sollten beide Informationsbesuche auf die im Jahr 2010 bevorstehenden offiziellen Inspektionsbesuche bei der Bundeswehr vorbereiten.

Ebenso wurden Beziehungen zu verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen und sonstigen Einrichtungen mit menschenrechtlichem Tätigkeitsschwerpunkt aufgebaut. In Berlin fanden u. a. Treffen mit Vertretern des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam sowie mit dem UN-Sonderberichterstatter über Folter, Prof. Manfred Nowak, statt.

Auch auf der internationalen Ebene konnte die Bundesstelle ihre Kontakte ausbauen. Bereits im September 2009 wurden zahlreiche nationale Präventionsmechanismen anderer Staaten kontaktiert und ein Erfahrungsaustausch angeregt. Im November und Dezember 2009 nahm die Bundesstelle an zwei internationalen Veranstaltungen des Europarates und der Europäischen Kommission in Straßburg und Brüssel teil.

#### **8.4 Einrichtung der Länderkommission zur Verhütung von Folter**

Der Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde am 25. Juni 2009 am Rande der Justizministerkonferenz von allen Bundesländern unterzeichnet. Die Länderkommission wird voraussichtlich im Jahr 2010 ihre Arbeit in Wiesbaden aufnehmen können.

### **9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter**

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Schriftenreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Einzelvorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

#### **9.1 Veröffentlichungen im Eigenverlag der KrimZ**

Die Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft; sie will Arbeiten aus der KrimZ vorstellen, seien es bereichsspezifische Dokumentationen einschlägiger Forschungsergebnisse, seien es sekundäranalytische Auswertungen vorhandener Untersuchungen, seien es Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen. Weitere Arbeitsberichte erscheinen als Broschüren oder werden auf den Seiten der KrimZ in elektronischer Form in das Internet eingestellt.

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen im Eigenverlag der KrimZ erschienen:

Dessecker, Axel (2009a). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2007*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/texte.html>.

Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.) (2009). *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf & Ellrich, Karoline (2009). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2009: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2009*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/texte.html>.

Elz, Jutta (Hrsg.) (2009a). *Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven*. Wiesbaden: KrimZ.

Darin: Elz, Jutta (2009b). Auswahlbibliographie zum Tagungsthema (S. 273-292).

Elz, Jutta & Spöhr, Melanie (Hrsg.) (2009a). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Forschungsprojekt mit Förderung der Europäischen Kommission. Zwischenbericht*. Wiesbaden: KrimZ.

Verfügbar unter <http://www.netzwerk-kooperation.eu>

darin: Elz, Jutta & Spöhr, Melanie (2009b). Länderbericht Deutschland (S. 3-38).

## 9.2 Externe Veröffentlichungen

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ oder im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten wurden im Berichtsjahr folgende Veröffentlichungen vorgelegt, die in anderen Verlagen erschienen sind:

Baumeister, Peter (2009). Sind Exhibitionisten gefährliche Straftäter? Daten zu vorausgehender und nachfolgender Delinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 3, 141-148.

Budde, Martin (2009). *Zur Situation der Begutachtung von Sexualstraftätern im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren: eine Untersuchung am Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein*. Diss. Universität Kiel.

Dessecker, Axel (2009b). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal* 6.

Verfügbar unter <http://champpenal.revues.org/7546>

[französische Fassung:] Dangerosité, longues peines de prison et mesures préventives en Allemagne. *Champ pénal* 6 (2009). Verfügbar unter <http://champpenal.revues.org/7507>

Dessecker, Axel (2009c). Entwicklungstendenzen des Maßregelvollzugs aus kriminologischer Sicht. In Jürgen Hammerstein; Hans-Ludwig Kröber & Mar-

tin Möllhoff-Mylius (Hrsg.), *Medizinrechtliche Probleme des Maßregelvollzugs* (S. 197-209). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Dessecker, Axel (2009d). Kriminalität in der Familie: eine Einführung. *Ad legendum* 6, 73-79.

Dessecker, Axel (2009e). Kriminologische Grundlagen der Gewaltdelinquenz. In Hans-Ludwig Kröber; Dieter Dölling; Norbert Leygraf & Henning Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (S. 356-367). Heidelberg: Steinkopff.

Dessecker, Axel (2009f). Kriminologische Grundlagen der Sexualdelinquenz. In Hans-Ludwig Kröber; Dieter Dölling; Norbert Leygraf & Henning Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (S. 411-420). Heidelberg: Steinkopff.

Dessecker, Axel (2009g). Sanktionenrechtliche Sonderregeln für Sexualstraftäter und ihre Berechtigung. In Thomas Görden; Klaus Hoffmann-Holland; Hans Schneider & Jürgen Stock (Hrsg.), *Interdisziplinäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag* (S. 105-118). 2. Aufl. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Dessecker, Axel (2009h). Unbefristete Strafrechtsfolgen: ein normativer und kriminologischer Überblick. In Helmut Pollähne & Irmgard Rode (Hrsg.), *Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen: lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung* (S. 15-41). Berlin: Lit.

Dessecker, Axel (2009i). Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs im Strafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 29, 184-189.

Egg, Rudolf (2009a). Behandlungserfordernisse bei Sexualstraftätern. In Jürgen Hammerstein; Hans-Ludwig Kröber & Martin Möllhoff-Mylius (Hrsg.), *Medizinrechtliche Probleme des Maßregelvollzugs* (S. 133-156). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Egg, Rudolf (2009b). Delikte unter Alkoholeinfluss. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2009* (S. 126-135). Geesthacht: Neuland.

Egg, Rudolf (2009c). Kommentierung zu §§ 123-126 StVollzG. In Hans Dieter Schwind; Alexander Böhm; Jörg-Martin Jehle & Klaus Laubenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz: Bund und Länder. Kommentar*. 5. Aufl. Berlin: De Gruyter Recht.

Egg, Rudolf (2009d). Welche Weichen stellt die Behandlungsforschung und welchen Einfluss hat sie? In Gerd Koop (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 85-101). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Metz, Rainer & Sohn, Werner (2009). Lassen sich Gefangenenanzahlen vorher-sagen? *Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst: Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie* (S. 9-49). Bonn: GESIS – Leibnizinstitut für Sozialwissenschaften.

Spöhr, Melanie (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum.

### **9.3 Vorträge und Mitwirkungen an wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen**

13.2.2009:

Hamburg: Tagung „Junge Sexualtäter“ des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie sowie der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Vortrag J. Elz: „Statistische und empirische Ergebnisse zur Sexualdelinquenz junger Menschen aus dem deutschsprachigen Raum“

10.3.2009:

Kaisersesch: ASAT-Programm, Vortrag R. Egg: „Risikofaktoren bei Sexualstraftätern“

20.3.2009:

Berlin: Symposium zum 65. Geburtstag von Max Steller, Vortrag R. Egg: „Beiträge der Rechtspsychologie zur Straftäterbehandlung“

21.3.2009:

Konstanz: 18. Annual Conference of the International Association for Forensic Psychotherapy, Vortrag R. Egg: „The treatment of sex offenders in specialized therapy units in German prisons“

16.4.2009:

Hahn: Konzept VISIER Rheinland-Pfalz, Vortrag R. Egg: „Phänomenologie von Gewalt- und Sexualstraftätern“

5.5.2009:

Bedburg-Hau: 15. Forensische Fachtagung, Vortrag R. Egg: „Normale und abweichende Sexualität – Grenzlinien, Überschneidungen“

14.5.2009:

Enkenbach-Alsenborn: Konzept VISIER Rheinland-Pfalz, Vortrag R. Egg: „Phänomenologie von Gewalt- und Sexualstraftätern“

28.5.2009:

Wiesbaden, Rathaus: Vortrag R. Egg: „Zielgerichtete Gewalt an Schulen (Amok) – Forschungsüberblick“

8.7.2009:

Rockenberg, JVA: Vortrag R. Egg: „Sicherheitsmanagement in Hessen“

27.-29.8.2009:

Gießen, Universität, Fachgruppentagung Rechtspsychologie: Vortrag R. Egg: „Amoktaten an Schulen“ und Leitung einer Arbeitsgruppe über „Diagnostik von (Sexual-)Straftätern“

9.-12.9.2009:

Ljubljana, IX. Konferenz der European Society of Criminology über „Criminology and crime policy between human rights and effective crime control“ (Vortrag A. Dessecker über *The meaning of „life“: a study of life sentences in Germany*)

17.-19.9.2009:

Gießen, 11. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Kooperation mit der KrimZ über „Wirtschaftskriminalität – Gewaltdelinquenz: aktuelle Entwicklungen und Prävention“ (Vorträge A. Dessecker über *Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer: Daten zu lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung* und J. Elz *Der lange Weg in die Sicherungsverwahrung*)

23.-25.9.2009:

Worms, Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug, Vortrag R. Egg: „Sozialtherapie gestern, heute und morgen“

9.-10.10.2009:

Berlin, R. Egg, Seminar „Grundlagen der Rechtspsychologie“ für den Berufsverband dt. Psycholog(inn)en

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

Sommersemester 2009:

Seminar „Sexualität und Gewalt“ in Erlangen (R. Egg)

Frankfurt: Fachhochschule, Studiengang Bachelor Soziale Arbeit, J. Elz gemeinsam mit D. Oberlies: Modul „Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken“

Wintersemester 2009/10:

Seminar „Kriminalrechtliche Sanktionen“ in Göttingen (A. Dessecker)

Seminar „Sexualität und Gewalt“ als Lehrbeauftragter an der Universität Gießen (R. Egg)

Lehrveranstaltung „Kriminologie“ an der Hochschule Rhein-Main in Wiesbaden, Studiengang Sozialwesen (E. Herrmann)

#### **9.4 Vorträge und Mitwirkungen an praxisbezogenen Veranstaltungen, Stellungnahmen**

Außerdem wirkten die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zahlreichen praxisbezogenen Veranstaltungen mit, die häufig der Vorstellung eigener Forschungsergebnisse dienten und eher berufsgruppenspezifisch von externen Veranstaltern durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden im Folgenden umfangreichere schriftliche Stellungnahmen gegenüber den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder aufgeführt.

28.1.2009:

Celle, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

11.2.2009:

Thüringer Justizministerium: Stellungnahme zu „Auswirkungen der Untersuchungshaft“

11.3.2009:

Wetzlar: Vortrag W. Sohn („Die Entwicklung der Gefangenzahlen in Hessen“) bei dem Präventionsrat der Stadt Wetzlar

16.-17.3.2009:

Berlin, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

25.-26.4.2009:

Maria Laach, XXXVIII. Symposium des Instituts für Konfliktforschung und des Vereins Deutsche Strafverteidiger über „Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen“ (Vortrag A. Dessecker über *Unbefristete Strafrechtsfolgen: ein normativer und kriminologischer Überblick*).

4.5.2009:

Bundesamt für Justiz: Stellungnahme „Einfluss der Medien auf die Strafjustiz“

6.5.2009:

Bundesamt für Justiz: Stellungnahme „Zusammenhänge der Ausübung von Kampfsportarten und Gewaltkriminalität“

20.5.2009:

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt: Stellungnahme „Gesetzesentwurf zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt“

9.6.2009:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Stellungnahme „Gesetzesentwurf zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“

22.-23.6.2009:

Leipzig und Regis-Breitingen, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste im Justizvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

3.-4.8.2009:

Berlin, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

2.9.2009:

Wiesbaden: Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“

4.9.2009:

Bonn, Beirat des Bundesamts für Justiz zur Fortführung der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (Mitwirkung A. Dessecker)

16.9.2009:

Münster, Fortbildungsveranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (Vortrag A. Dessecker über *Unbefristete Sanktionen und ihre Dauer: Daten zu lebenslangen Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung*)

29.9. und 2.10.2009:

Hamburg und Mainz: Modularisierte Fortbildung „Opfergerechte Täterarbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, parallele Tagesseminare J. Elz: „Grundlagen kriminologischer Forschung“ und „Gewaltkriminalität“

15.10.2009:

Hannover, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

9.11.2009:

Hannover, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

25.11.2009:

Hannover, Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug (Mitwirkung A. Dessecker)

25.11.2009:

Bautzen: Landeseigene Tagung für Richter und Staatsanwälte des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Vortrag J. Elz: „Gewaltkriminalität junger Menschen – statistisch und empirisch“

30.11.2009:

Arnoldshain: Vortrag W. Sohn („Kriminologische Rückfallforschung“) im Rahmen der Tagung „Der Übergang in die Freiheit“ an der Ev. Akademie Arnoldshain

3.-4.12.2009:

Wiesbaden, Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste im Justizvollzug (Organisation und Leitung A. Dessecker)

## **9.5 Ernennungen, Ehrenämter**

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (Wiederwahl im Jahre 2009)
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)
- Seit 2004 Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings
- Seit 2008 Mitglied des Fachbeirats der Zeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Im Oktober 2009 wurde er vom Präsidium des DBH-Fachverbands zum Redaktionsmitglied der Zeitschrift *Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik* bestellt.

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. (FKS) an.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e. V. tätig.

Im Berichtsjahr wurde J. Elz in den Beirat des Modellprojektes „Prätect – Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ des Bayerischen Jugendrings in Kooperation mit dem Deutschen Bundesjugendring berufen.

## **10. Beratung von Politik und Praxis**

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Für das Berichtsjahr sind über die bereits dargestellten Gesichtspunkte hinaus folgende Aktivitäten besonders hervorzuheben:

Gegenüber dem Bundesamt für Justiz wurden schriftliche Stellungnahmen zum „Einfluss der Medien auf die Straffjustiz“ sowie zu „Zusammenhängen der Ausübung von Kampfsportarten und Gewaltkriminalität“ abgegeben.

Weitere Stellungnahmen erfolgten gegenüber mehreren Justizministerien im Zusammenhang mit Gesetzgebungsvorhaben zum Vollzugsrecht, insbesondere zu den Entwürfen von Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder.

Im Berichtsjahr wurde ferner die Zusammenarbeit mit den Kriminologischen Diensten im Strafvollzug der Länder fortgesetzt. Über die regelmäßigen Arbeitssitzungen (oben 7.2) hinaus stand die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs im Berichtsjahr im Vordergrund.

Infolge der Tätigkeit des Direktors der KrimZ als ehrenamtlicher Vorsitzender der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK) konnten die Kontakte im Bereich der Kriminalprävention bei zahlreichen Veranstaltungen erweitert und vertieft werden.

Seit Herbst 2008 war die KrimZ an einer Vorbereitungsgruppe des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen zur Planung einer langfristig angelegten multizentrischen Evaluationsstudie zum „Maßregelvoll-

zug gemäß § 64 StGB und Strafvollzug bei Straftätern mit Suchtproblemen im Vergleich“ beteiligt. Nach Klärung der Projektfinanzierung und der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen haben die ersten Datenerhebungen im Sommer 2009 begonnen.

Im Rahmen des europäischen Forschungsprojektes zur „Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ (oben 5.4.1) wurden im Februar und November 2009 zwei Arbeitstreffen mit den Projektpartnerinnen aus der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und dem Institut für Konfliktforschung in Wien durchgeführt.

Die 2008 begonnene Mitwirkung der KrimZ an einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Vorbereitung eines „Hauses des Jugendrechts“ in Frankfurt am Main-Höchst wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Mit dem Vorhaben „Haus des Jugendrechts“ Wiesbaden erweiterten sich die Aufgaben und mündeten in die Vorbereitung zur Evaluierung der beiden Modellprojekte (s. a. 5.4.2).

Auf Einladung von GESIS – Leibnizinstitut für Sozialwissenschaften wirkte die KrimZ an einem Informationstag der nordrhein-westfälischen Leibniz-institute mit. Am 6. Mai informierte W. Sohn gemeinsam mit R. Metz (GESIS) im Düsseldorfer Landtag interessierte Abgeordnete aller Fraktionen über die Möglichkeiten von Prognosen der Gefangenenentwicklung (s. a. 5.3.1).

In Ergänzung zu einer Prognose der Gefangenenentwicklung beauftragte die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die KrimZ mit einer Überprüfung der hamburgischen Strafverfolgungsstatistik. Der Untersuchungsbericht wurde im Juni 2009 abgeschlossen und der Justizbehörde übergeben.

Im Mai 2009 besuchte Dr. Hong Young-Oh vom Korean Institute of Criminology in Seoul zu einem Arbeitsaufenthalt die KrimZ.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse und Prognose für den Strafvollzug.

## **Anhang**

### **I. Wer ist wer an der KrimZ**

#### **1. Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

#### **2. Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung waren im Berichtszeitraum mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. em. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. em. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. em. Dr. Friedrich Specht †, Klinikum der Universität Göttingen, Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin (a. D.)

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Research Development & Statistics (RDS), Science & Research Group, Home Office, London, Großbritannien

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

### **3. Beirat**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Frank Tiemann, Vors. Richter am Landgericht Potsdam  
Charlotte Neubert, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bremen  
Ullrich Quietzsch, Ltd. Wissenschaftlicher Direktor, Justizvollzugsanstalt Billwerder
- b) Michael Schuster, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
- c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Wissenschaftlichen Direktor Dipl.-Psych. Dr. Michael Baurmann), Wiesbaden  
der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (vertreten durch Prof. Dr. Thomas Görden)  
der Präsident des Bundesamtes für Justiz, vertreten durch Abteilungspräsident Dr. Joachim Pfeiffer und PD Dr. Bert Götting
- d) Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.  
Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen  
PD Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin  
Prof. Dr. Stefanie Eifler, Institut für Soziologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

#### **4. Vorstand und Mitarbeiter**

Vorstand	Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych. (Direktor)
	Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M.A. (Stellv. Direktor)
Wissenschaftl. Mitarbeiter	Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Susanne Niemz*, Dipl.-Soz. (Drittmittelprojekt) Werner Sohn, Soz.-Wiss. Melanie Spöhr, Soziologin (M.A.) (Drittmittelprojekt)
Verwaltungsleitung	Linda Suhens
Bibliothek	Elisabeth Herrmann, M.A.
Sekretariat	Ingrid Frey* Gabriela Lindner*

Außerdem sind mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

Die mit \* gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

#### **5. Bundesstelle zur Verhütung von Folter**

Leiter	Klaus Lange-Lehngut
Wissenschaftl. Mitarbeiterin	Sarah Mohsen*, Ass. iur.
Sekretariat	Jill Waltrich*

Die mit \* gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

## **II. The Centre for Criminology: past and present**

### **1. History**

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific; as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that will be applied up to 2014.

### **2. Organisation**

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states. For the fiscal year 2008 the budget amounts to a total of 642,500 euros.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by the advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

The scientific staff consists of five scientists from the social and legal sciences, who are assisted by part-time employees from various disciplines. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

### **3. Main tasks**

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practise in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those

participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

#### **4. Activities in 2009 and beyond**

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being sexual offences, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany for several years. In the project on „Dangerous Sex Offenders: Careers and Penal Reactions“ (see section 5.2.1) an extensive survey of case records was made, and these data are now being evaluated. Another project evaluating social therapy treatment in correctional institutions (section 5.3.3), which is a version of the therapeutic community approach originating in Denmark, is also concerned with the group of sex offenders.

The scope of the KrimZ's research was extended by research on „Cooperation between Child Care and Criminal Justice Agencies in Cases of Sex Offences against Children“, a project co-funded by the European Commission. The CCC project (section 5.4.1) aims at providing a model concept for multi-professional cooperation in the field of sexual abuse of children. In most EU member states and in other European countries, the protection of children in this field is assigned to a specific agency responsible for child care. Obviously, child victims of sexual abuse play a specific role in criminal procedure. However, they have the right to be protected by the police, public prosecution services, the courts and other actors of the criminal justice system. Cooperation between child care and criminal justice agencies is essential for the protection of child victims of sexual offences. We assume that multi-professional cooperation on a regular basis will be more efficient than isolated *ad hoc* contacts.

Another project features „The Crime Victims' Position in Plea Bargaining“ (section 5.5). This project is co-funded by the Weißer Ring, a prominent victim support organisation. Although not a traditional element of criminal pro-

cedure in Continental Europe, consensual disposition mechanisms are now widespread all over the criminal justice system in Germany. The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. Particularly, if they join public prosecution as private accessory prosecutor (*Nebenklage*) they may not only participate in trial but are entitled to extensive procedural rights.

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions and remand custody. The prison population in Hamburg is being monitored (section 5.3.1) on the basis of an earlier projection, The shrinking numbers of prisoners in Hamburg; however, tend to reflect some regional development still not typical to the whole country. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of social therapy in prisons and to the length of imprisonment for life sentences and preventive detention (sections 5.3.2 and 5.3.4).

Several bibliographies and reports have been completed in the field of information and documentation (section 6). The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/>.

The KrimZ co-organised their 11<sup>th</sup> conference in September 2009 along with the Society of German, Austrian and Swiss Criminologists (CrimS). The proceedings of earlier conferences on possibilities to improve the system of crime statistics and on female offenders were published.

In 2009 the Federal Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany (section 8). The Agency will undertake regular visits to places where people are deprived of their liberty, identify problems and make recommendations to the relevant authorities. Furthermore, it will report annually to the German parliament and government. Its administration is an annex to the KrimZ. The Agency has its own website featuring some information in English (<http://www.antifolterstelle.de/>).

### **III. Satzung der KrimZ**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten.  
Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eigene Forschung**

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.
- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

**§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
  - b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
  - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
  - b) die Vereinsordnung,
  - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
  - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.
- (5) Der Vorstand entwirft
  - a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
  - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

**§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
  - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
  - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
  - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
- (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

## **§ 11 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
  - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
  - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

### **§ 14 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Jahresrechnung**

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

### **§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins**

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

**§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.